

GOOD VIBRATION INK

Tattoo Convention

Marl 2019




31. August - 01. September

Studio Name:	Straße:
PLZ:	Stadt:
TEL. NR.:	Email:
Homepage:	Ansprechpartner:

Hier tragt Ihr die Anzahl der
gewünschten Stände ein.

Z.b : 1,2,3 ...



**Wir freuen uns sehr auf Euch
und eine angenehme gemeinsame Zeit !** 

1 Stand = 2m breit x 2,5m tief. Die Seitenwände sind 2m tief. Zu dem Stand gehört
1 Tisch (120cm x 80cm) sowie 2 Stühle, 1 Tätowiererbandchen und 1 Helferbandchen
sowie 1 Parkausweis = 330.- € Standmiete / gesamte Dauer zzgl. 19% MwSt.

Ort, Datum, Unterschrift

Gemäß den beiliegenden Teilnahmebedingungen melden wir uns verpflichtend an.

Tätowierer Name	Bevorzugter Stil

Diese Anmeldung sendet Ihr bitte vollständig (gut lesbar 😊👍) ausgefüllt und unterschrieben per Email an :
kontakt@Good-Vibration-Ink.de zurück.
 Wir bräuchten bitte 3 Fotos von den besten Arbeiten des jeweiligen Tätowierers!!!
 Diese werden wir für Werbezwecke verwenden.
 Gerne dürft ihr über Facebook und andere soziale Medien ebenfalls die Bilder sowie unsere Werbeprojekte und -Maßnahmen liken und teilen! 👍🌴

Als Buchungsbestätigung verschicken wir eine E-Mail mit einer Rechnung.
 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt zu begleichen.
 Dafür ist die auf der Rechnung stehende Bankverbindung vorgesehen.
 Die Bezahlung ist nur auf diese Art und Weise möglich.
 Eure Anmeldung ist verbindlich und mit der Unterschrift erklärt Ihr Euch mit dem beiliegenden AGB' s des Veranstalters, Farbeffekt, Inhaber: Mariusz Pieniak, Märkische Str.191, 44141 Dortmund, einverstanden.

Wir versenden rechtzeitig vor dem Messebeginn weitere Unterlagen (Flyer und Plakate für Werbezwecke, Ablauf der Veranstaltung sowie einen Parkausweis (den Ihr an den Messe - Tagen bitte dem Parkplatzwärter vorzeigt) per Post.

Wir freuen uns auf schöne und ansprechende Arbeitsplätze die Ihr mit Sicherheit mit Eurer Werbung schmücken werdet.
 Für den Fall, dass Ihr den Wunsch habt mehr Werbung in der Halle gut sichtbar aufzustellen, ist das in Form von Roll Up Bannern nach persönlicher Absprache vor Ort möglich.
 Aus Fairness ist pro Tätowierer 1 Roll Up Banner erlaubt.
 Dieses wird vor Ort und in bar mit einer Pauschale von 50€ /WE/Banner berechnet.

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen Tattoo Convention Marl 2019

1. Veranstalter

Farbeffekt, Inh. Mariusz Pieniak, Märkische Straße 191, 44141 Dortmund ist Veranstalter der Convention vom 31.08.-01.09.2019 in der La Victoria Halle in Marl.

Im Folgenden wird der Inhaber „Veranstalter“ genannt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

3. Zulassung / Annahme des Vertrages

(1) Der Vertrag kommt schriftlich durch Sendung der Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes

erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

4. Namensveröffentlichung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie ggfs. weiterer Daten und auch deren Speicherung.

5. Änderung / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Convention unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

(1) die Convention vor Eröffnung abzusagen. Muss die Convention in Folge von höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete vom Aussteller in voller Höhe zu tragen. In anderen Fällen werden die nicht vermeidbaren Kosten auf die Aussteller anteilig umgelegt, aber maximal in Höhe der vereinbarten Standmiete.

(2) die Convention zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen Messe/Convention ergibt, die von ihnen bereits gebucht und auch vom Veranstalter bestätigt wurde, können Entlastung aus dem Vertrag beanspruchen.

(3) die Convention zu kürzen. Die Aussteller können eine Entlastung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegend Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

6. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Convention

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Convention abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

(1) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

(2) Hat der Veranstalter den Ausfall der Convention zu vertreten, wird vom Aussteller keine Standmiete geschuldet.

(3) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Standmiete.

7. Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der Annahme des Vertrages stellt der Veranstalter nach den Angaben im Anmeldeformular die Standmiete in Rechnung. Der Betrag ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, vom Aussteller zur Zahlung an den Veranstalter, fällig.

Bei nicht fristgemäßem Eingang der Standmiete kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner zur Leistung befreit, gleichwohl hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen.

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standmiete ist vom Aussteller auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

8. Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten, zu überlassen oder ihn zu tauschen.

9. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

(1) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, oder

(2) nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollten, oder

(3) der Aussteller nicht spätestens um 10.00 Uhr am 31.08. 2019 mit dem Aufbau des Standes begonnen hat, oder

(4) die Standmiete nicht fristgemäß eingegangen ist, oder

(5) der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem

Vertrag an Dritte abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu zahlen.

10. GEMA

Der Veranstalter sorgt für Unterhaltungsprogramm und im Rahmen dessen für ggfs. anfallende Gebühren an die GEMA. Es ist den Ausstellern untersagt,

Unterhaltung im Rahmen der Convention anzubieten. Das gilt insbesondere für Musikwiedergabe an den Ständen.

11. Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Dem Aussteller ist es untersagt Essen und/ oder Getränke entgeltlich und / oder unentgeltlich an die Besucher abzugeben.

12. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen. Mit dem Standaufbau muss bis spätestens um 10.00 Uhr am 31.08.2019 begonnen werden und bis 11:00 Uhr am 31.08.2019 abgeschlossen sein. Ist dem nicht so, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für die Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein(gem. B1).

13. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Convention mit den angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss mindestens täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben sich an die Regeln zur Müllentsorgung und Trennung zu halten. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

14. Abbau

Kein Stand darf am 01.09. 2019 vor 18.00 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden, es sei denn, dies ist mit dem Veranstalter abgesprochen. Zuwider handelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Standfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben.

Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahren Gegenstände von der Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung auf Verluste und Beschädigung beim Veranstalter eingelagert.

15. Be- und Entladen

Zum Be- und Entladen kann der Parkplatz für Aussteller hinter der Halle innerhalb der vorgegebenen Zeiten (außerhalb der Öffnungszeiten der Convention) befahren und genutzt werden. In allen Bereichen gilt immer die Straßenverkehrsordnung.

16. Standnutzung

(1) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereit gestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angebotenen Ware/Dienstleistung zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

(2) Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren/Dienstleistungen angeboten, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(3) Der Aussteller hat für die Einhaltung aller für sein Angebot geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften Sorge zu tragen. Wird dem Veranstalter ein Verstoß bekannt, ist er berechtigt den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

17. Ausstellerausweise

Für einen Stand erhält der Aussteller nach vollständiger Bezahlung der Standmiete kostenlos Ausstellerbändchen, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände und dem Aussteller-Bereich berechtigen. Ebenso erhält der Aussteller einen oder mehrere Parkausweise, die zum Parken auf dem Ausstellerparkplatz berechtigen. Die Anzahl der Aussteller- und Parkausweise richtet sich nach der Standfläche (siehe Anmeldeformular).

Diese Ausstellerbändchen sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller und deren Standpersonal bestimmt und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird das Ausweisersbändchen eingezogen. Für die Auf- und Abbaueiten werden keine Bändchen benötigt.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, außerhalb der Öffnungszeiten.

19. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die technischen Informationen wie Auf- und Abbaueiten, sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung zugeschiedt. Der Veranstalter stellt Tische und Stühle entsprechend der Standgröße zur Verfügung, sowie Trennwände, je nach Standplatzierung. An jedem Stand steht Strom zur Verfügung.

20. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögens-Schaden um fasst.

21. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

(1) Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur von der Veranstaltungsleitung schriftlich zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

(2) Der Veranstalter darf zu eigenen Zwecken fotografieren und filmen.

(3) Sollte der Aussteller, sein Stand, sein Angebot oder Teile davon im Rahmen von (1) und/ oder (2) und/oder gefilmt werden, so tritt er vorsorglich mit diesem Vertrag alle Rechten an diesen Bildern ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen die Rahmen der Veranstaltung durch befugte Personen erstellt wurden.

22. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bisher eingekommene Ausstellergelder zurück zu gewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

23. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

24. Erfüllungsort/Gerichtstand

Der Erfüllungsort und Gerichtstand ist, der Sitz des Veranstalters, Dortmund. Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

25. Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.